

Bedingungen für die Aufnahme in die Ganztagsklasse

1. Grundsätzliches zum Besuch der Ganztagsklasse

- 1.1 **Der Besuch der Ganztagsklasse ist bis Schuljahresende verpflichtend.** Erfolgt **bis zum 31. Januar des laufenden Schuljahres** keine schriftliche Abmeldung, besucht der/die Schüler/in auch im nächsten Schuljahr die Ganztagsklasse, unabhängig davon, ob das Klassenziel erreicht wird oder nicht und sofern keine anderen Gründe dagegensprechen.
- 1.2 Zur besseren Förderung der Schüler/innen, informieren die Eltern die Schule über Besonderheiten (z.B. Gesundheit, sonderpädagogischer Förderbedarf, usw.). Sie arbeiten eng mit der Klassenlehrkraft zusammen.
- 1.3 Alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit dem Ganzttag werden von den Eltern rechtzeitig und in vollem Umfang getragen (siehe Punkt 3).
- 1.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Ganztagsklasse. Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme. Bei Fehlverhalten entsprechend § 86 und § 87 BayEUG kann der/die Schüler/in aus der Ganztagsklasse ganz oder zeitweise in die Regelklasse versetzt werden. Eine Beaufsichtigung bis 15:30 Uhr ist dann nicht möglich.

2. Unterricht

- 2.1 Die Unterrichtszeiten in der Ganztagsklasse sind von **Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:30 Uhr**. Am Freitag findet kein Unterricht am Nachmittag statt und ein früheres Ende des Unterrichts um 11:10 Uhr ist eventuell möglich. Die genauen Unterrichtszeiten gibt der Stundenplan am Schuljahresanfang vor.
- 2.2 Neben den Unterrichtsfächern gibt es in der Ganztagsklasse zusätzliche Stunden, die zur Vertiefung der Unterrichtsinhalte, zur Erledigung von schriftlichen Aufgaben oder zum selbstständigen Lernen genutzt werden. Es besteht **kein Anspruch auf Einzelförderung** in den zusätzlichen Stunden.
- 2.3 In der Ganztagsklasse werden die schriftlichen Hausaufgaben in der Regel in der Schule erledigt. Durch das unterschiedliche Leistungsniveau und Arbeitstempo schaffen dies jedoch nicht alle Schüler/innen gleichermaßen. Es ist deshalb wichtig, dass schulische Aufgaben auch zu Hause erledigt (z.B. Vokalen lernen, üben, Vorbereitung auf die Probe, usw.) und nachgearbeitet (z.B. bei Krankheit, usw.) werden.
- 2.4 Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Ganztagsklassenlehrkräften ist wichtig. Aus diesem Grund ist die Teilnahme am 1. Elternabend in der Regel verpflichtend.
- 2.5 Aus organisatorischen Gründen oder aufgrund von Krankheit kann während des Schuljahres an einzelnen Tagen der Unterricht bereits **um 11:10 Uhr bzw. 13:00 Uhr enden**. Diese Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Es besteht in der Regel die Möglichkeit, dass die Schüler/innen beaufsichtigt werden.

2.6 **Arzttermine** und andere Termine müssen grundsätzlich **nach 15:30 Uhr** gelegt werden. Ist dies nicht möglich, muss rechtzeitig, mindestens aber drei Tage vorher, ein Antrag auf Unterrichtsbefreiung bei der Schulleitung eingereicht werden. Eine Befreiung vom Unterricht am selben Tag ist nur in unaufschiebbaren Ausnahmesituationen möglich und wird aus versicherungstechnischen Gründen nur genehmigt, wenn die Eltern ihr Kind persönlich im Sekretariat abholen.

3. **Mittagsverpflegung**

- 3.1 **Die Teilnahme am Mittagessen ist für alle Schüler/innen verpflichtend und die Kosten dafür müssen die Eltern bezahlen.** Die Schüler/innen können sich in der Regel täglich selbstständig einen Salat von der Salatbar holen und erhalten ein Hauptgericht. Als Nachspeise gibt es Obst.
- 3.2 Die Abrechnung erfolgt in Form einer **monatlichen Pauschale**. Die Eltern richten dafür bei ihrer Bank einen **Dauerauftrag** ein und geben das Bestätigungsformular im Sekretariat ab. Die ausreichende Deckung des Kontos ist zu gewährleisten.
- 3.3 Nur wenn rechtzeitig bis zum **20. des Vormonats das Geld auf dem Konto einght**, erhalten die Schüler/innen im darauffolgenden Monat ein Essen (z.B. im August für September, im September für Oktober, usw.). **Erfolgt kein Zahlungseingang**, wird der/die Schüler/in **vom Essen in diesem Monat ausgeschlossen**. Ebenso kann ein Ausschluss aus der Ganztagsklasse erfolgen.
- 3.4 Bei Anspruch auf **Leistungen für Bildung und Teilhabe** können die Eltern einen Antrag stellen. Dieser ist im Sekretariat erhältlich und muss rechtzeitig im Landratsamt abgegeben werden. Bis zur Antrags-genehmigung und Kostenübernahme müssen die Eltern das Essen in voller Höhe bezahlen. Dies gilt auch, wenn die Unterstützung endet. Die **Gutscheine** die das Landratsamt verschickt **müssen im Sekretariat abgegeben werden**.
- 3.5 Entstehende Kosten durch Versäumnis müssen von den Eltern beglichen werden.
- 3.6 Die Meldung an den Essenslieferanten erfolgt bis 9:00 Uhr. **Essen, das bestellt wurde, muss bezahlt werden.** Dies gilt auch für Schüler/innen, die sich im Verlauf des Vormittags von der Schule abholen lassen. An Krankheitstagen muss das Essen nicht bezahlt werden.
- 3.7 Sollte ein/e Schüler/in eine Lebensmittelunverträglichkeit haben, benötigt die Schule eine ärztliche Bescheinigung. **Der Essenslieferant bietet (ggf. mit einem Aufpreis) ein Sonderessen an**, welches auch konsumiert werden muss. Um sicher zu stellen, dass der/die Schüler/in das richtige Essen erhält, wird ein Bild in der Mensa aufgehängt. Die letzte Verantwortung obliegt jederzeit bei der Schülerin / dem Schüler selbst.
- 3.8 Am **Schuljahresende erhalten Sie eine Jahresabrechnung**. Überschüsse werden erstattet.